

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von S. Singer

Geschäftsnummer: 206515/PY

Zugesprochener Betrag: 49.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von S. Singer (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers und der Bank mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und zwei Eingangsfragebögen ein, in denen sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater väterlicherseits, Shabtai Singer, identifizierte. Er wurde 1884 in Czernowitz, Rumänien, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] geboren und heiratete 1907 [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] in Czernowitz. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater in Czernowitz in der Jankov Flandor Strasse lebte, wo er auch ein florierendes Schmuck- und Edelsteingeschäft besass. Die Ansprecherin fügte hinzu, dass ihre Grosseltern einen Sohn, [ANONYMISIERT], den Vater der Ansprecherin, hatten. Die Ansprecherin gab des Weiteren an, dass ihr Grossvater, sein Geschäftspartner aus Frankfurt am Main, Deutschland, und ihr Vater zusammen nach Zürich und Basel, Schweiz, fuhren, um Geld auf eine Bank zu bringen. Laut der Ansprecherin wurde ihr Grossvater, der Jude war, 1941 von den Nationalsozialisten in ein Konzentrationslager nach Mogilov (heute Weissrussland) verschleppt, wo er und seine Frau ermordet wurden. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 12. Dezember 2002, erklärte die

Ansprecherin, dass sie nicht wisse, ob ihr Grossvater einen Titel hatte, aber dass es möglich sei. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 13. Januar 1963 in Tel Aviv, Israel, geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 zwei Eingangsfragebögen beim U.S.-Gericht ein, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto geltend machte, das Edelstein und 500 Goldmünzen enthielt und im Besitz von Shabtai Singer aus Czernowitz, Rumänien, war. In diesem Zusammenhang gab die gleichen Informationen wie in ihrer Anspruchsanmeldung an. Im Eingangsfragebogen erklärte die Ansprecherin auch, dass sie die einzige Erbin ihres Grossvaters sei.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Auszüge aus zwei Büchern von Interimskonten. Gemäss diesen Unterlagen, war der Kontoinhaber Dr. S. Singer, der in Rumänien wohnhaft war. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 18644 besass. Das Kontoguthaben wurde am 7. Dezember 1948 auf ein Interimskonto überwiesen. Der Wert des Kontos betrug am Tag der Überweisung 69,00 Schweizer Franken.

Die Bankunterlagen geben weder zu erkennen, wann das vorliegende Konto geschlossen, noch an wen das Guthaben ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Diese Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Grossvaters der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Grossvater in Rumänien wohnte, was mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen der Bank ausser seinem Namen und dem Land, in dem er wohnte, keine weiteren Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin 1999 zwei Eingangsfragebögen beim U.S.-Gericht einreichte, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto im Besitz von Shabtai Singer aus Czernowitz, Rumänien, geltend machte. Sie tat dies, bevor die Liste der Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das bedeutet, dass die Ansprecherin ihren Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die denselben Namen wie ihr Verwandter trägt, in der ICEP-

Liste erschien, sondern auf eine direkte Verwandtschaft, von der sie vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste wusste. Das zeigt auch, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich weitere Ansprüche auf dieses Konto nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher in Bezug auf den Kontoinhaber ein anderes Land, einen anderen Vornamen und einen anderen Beruf angaben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war, und dass er und seine Frau 1941 von den Nationalsozialisten in einem Konzentrationslager in Mogilov ermordet wurden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie genaue biographische Informationen und einen Stammbaum einreichte, anhand derer sich belegen lässt, dass sie die Enkelin des Kontoinhabers ist. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsachen, dass der Kontoinhaber und seine Frau 1941 von den Nationalsozialisten in einem Konzentrationslager in Mogilov ermordet wurden und dass das Konto bis 1948 bestand, und danach das Guthaben auf ein Interimskonto überwiesen wurde; und in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass das Guthaben des Kontos unbekannter Kontoart am 7. Dezember 1948 69,00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49,375,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 15. September 2003